

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=33 (1867)

**Heft:** 18

**Artikel:** Unsere Provisorischen Exerzier-Reglemente für die Infanterie

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93994>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIV. Jahrgang.

Basel, 1. Mai.

XII. Jahrgang. 1867.

Nr. 18.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1867 ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Berantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

### Unsere provisorischen Exerzier-Reglemente für die Infanterie.

Wenn das Provisorische in allen Zweigen der Verwaltung und eines jeden Dienstes ein bedeutsamer Uebelstand darbietet, so fällt dieses bei den Abänderungen der militärischen Vorschriften am meisten in die Augen, daher man sich in den meisten großen Armeen sehr vor öfttern Abänderungen des einmal als richtig anerkannten hütet und bis durch bedeutende Umstände grundsätzliche tief eingreifende Umgestaltungen nothwendig erscheinen, man sich mit dem alten bestehenden behilft.

Anders verhält es sich aber bei uns, wir leben in einem immerwährenden Provisorium, ein Reglement folgt auf das andere und noch ehe das eine verdaut, muß schon wieder ein neues verschlucht werden. Offiziere und Unteroffiziere wissen von einem Dienst zum andern niemals, auf welches Reglement man vorwirkt wird, die Zeit der Übungen verstreicht mit der Erklärung des Neuen, und da man sich das einmal Angewöhnte in einigen Tagen nicht vollständig aus dem Gedächtniß herauszuschlagen kann, entsteht eine Unsicherheit, die gewiß nicht zur Förderung der Beweglichkeit unserer Truppen dient.

Bei unserer kurzen Dienstzeit können nicht zweierlei Reglemente eingehübt werden; die probeweise eingeführten Abänderungen werden daher meistens gleich Gesetz, indem nur diese instruirt werden und auf das Vergangene nicht mehr zurückgekehrt werden kann; es ist dies eine Schläueheit, durch welche jede willkürliche Abänderung möglich wird. So wird der Entwurf eines Anhangs zur Beloton-, Compagnies- und Bataillonschule vom Jahr 1865 tatsächlich durchgeführt, ohne jemals durch die zuständigen Behörden sanktionirt worden zu sein und würde es ungemein schwierig sein wieder auf das alte

Reglement zurückzukehren, selbst wenn es auch als besser und zweckmäßiger würde anerkannt werden.

Dass Abänderungen in den Vorschriften für die Formationen und Bewegungen jeder Waffe von Zeit zu Zeit nothwendig sind, wird niemand in Abrede stellen wollen; sie sind bedingt durch die Fortschritte der Waffentechnik und durch die Kriegserfahrungen der eigenen oder denselben anderer Armeen. Allein diese Abänderungen müssen wirkliche Verbesserungen sein, sich auf Grundsätze basiren und nicht in Kleinigkeiten bestehen, die gar keinen andern Werth als denselben der Neuheit haben. Solche wirkliche Verbesserungen wünschen wir auch und haben solche nach den Kriegsergebnissen des vorigen Jahres erwartet.

Die auf weitere Distanzen wirkende Artillerie und die schnellfeuernden Hinterladungs-Handfeuerwaffen haben in allen Armeen das Bedürfniss von neuen Formen für die Infanterie hervorgerufen. Diese neuen Formen sollen sich auf den Grundsatz stützen, daß die Infanterie bei bedeutender Feuerwirkung die größtmögliche Beweglichkeit und Festigkeit bewahren und dem gegnerischen Feuer wenig zusammenhängende und nicht tiefe Fronten entgegenstellen soll.

Allein unsere Erwartungen sind getäuscht worden. Es wurde zwar letzten Spätsommer eine taktische Kommission bezeichnet, welche die Aufgabe hatte wenigstens Vorschläge für wünschenswerthe Einführungen in die Aufstellung und Bewegung unserer Infanterie zu machen, allein der Winter verstrich, und der Frühling und mit ihm brach die Instruktion der Rekruten an, ohne daß man nun weiß, nach welchen Vorschriften die Rekruten und Bataillone auszubilden sind.

Es sind zwar durch ein Circular den Kantonsregierungen Vorschriften über einige zu treffende Abänderungen zugesandt worden. Diese Abänderungen betreffen Vereinfachung des Bajonettfechtens, theilweise Herstellung der Schließenden bei gewissen Fällen und Arten der Formation der Compagniekolonnen.

Diese Vorschriften haben aber kaum Demanden befriedigt, besonders da sie auch wieder provisorisch sind.

Die Vereinfachung unseres Reglements über Bajonettschlägen war nothwendig. Dieses Reglement war ein Auszug aus deutschen Ordonnanzien, für unsere Verhältnisse unverständlich und zu weitgeschweift. Wie konnte man Leuten die Stellung gegen die Länge begreiflich machen, welche noch nie eine solche, noch viel weniger einen Lanzenreiter gesehen hatten?

Durch die zweite Vorschrift wird für gewisse Fälle das Glied der Schließenden wieder hergestellt und zwar indem in den wichtigsten Momenten aus dem ersten Gliede Unteroffiziere austreten, um sich hinter die betreffenden Züge zu stellen.

So sehr auch die Beibehaltung von Schließenden zur Beaufsichtigung der hintern Front während des Feuergefechtes wünschenswerth ist, so wenig können wir uns mit der Art, wie sie nun beschaffen werden sollen, befriedigen. Es ist als Regel angenommen, während dem Kampfe so wenig als nur immer möglich an der Aufstellung zu ändern und vollständig organisiert, d. h. jedermann an dem ihm bestimmten Platz sich befindend, in das Gefecht einzuwirken, und nun sollen wir, die durch unsere kürzere Instruktionzeit, durch unsere mangelhaftere Ausbildung der Cadres, gewiß nicht so viel Festigkeit und Zusammengehörigkeit besitzen, wie Truppen, die Jahre lang bei der Fahne stehen, die Cadres besitzen, welchen Aufsicht und Kommando zur zweiten Natur geworden sind, von dieser für diese nothwendig erachteten Bestimmung abgehen? Wir finden solche Experimente gefährlich.

Aber man will von der einmal betretenen falschen Bahn nicht mehr abweichen. Findet man Schließende für nothwendig, so stelle man sie von vornehmesten als solche auf und hiezu sind die Mittel vorhanden, ohne auf das Falontren, auf das System der Führer zurückzukommen und unbeschadet der Manövrefähigkeit. Man stelle die Zugschefs und die vier Wachtmeister hinter das zweite Glied als Schließende und als Unterabtheilungskommandanten, wenn solche nöthig werden, und lasse die Korporale als Flügelräte im Glied. Hierdurch wird das Zweckmäßige der alten Ordonnanz und des provisorischen Versuchsreglements beibehalten, ohne auf Uebelstände zu stoßen. Warum die Zugschefs ins erste Glied eintreten sollen, warum überhaupt dem Zug oder Halbpeloton eine Bedeutung geben, die er gar nicht besitzt, da doch niemals ein Bataillon mit Zügen manövriren wird, begreifen wir nicht, und den dafür angegebenen Grund, daß sich die Herren Zugschefs im Gliede der Schließenden langweilen, kann uns nicht stichhaltig erscheinen, man müßte sich denn auf den § 5, zweiten Satz, des neuen Dienstreglements stützen.

Die letzte Vorschrift des oberwähnten Circulars hebt auch die Bedeutung der Züge vollständig auf, indem sie als Kompagnienkolonne nur diejenige von zwei Kompagnien auf Pelotonsfront gebildete anerkennt und ausgeführt wissen will.

Diese letzte Weisung begrüßen wir als einen ent-

schiedenen Fortschritt, denn unsere Kompagnien von kaum hundert Mann unter dem Gewehr können nicht als besondere Kolonnen angesehen werden, nur wünschten wir bestimmtere Vorschriften über die Kommandos und Verwendung. Die Kommandos der Brigadeschule sind nicht klar und bestimmt genug und kommen immer noch verschiedene Auslegungen über die Ausführung derselben vor. Exerzier-Vorschriften können nicht bestimmt und klar genug sein, unbekommen dann dem höhern Truppenkommandanten dieselben Formen anzuwenden, welche er für zweckentsprechend findet.

Der Ausspruch der französischen Generale aus dem berühmten Lager von Boulogne: „Nous avons les ordonnances pour ne pas les suivre“ kann seine Anwendung auf die Divisions- und Brigadeskommandanten, niemals aber auf die Bataillonskommandanten finden. Diese müssen ihre Bataillone genau nach den Vorschriften bewegen und nur dann können die höhern Truppenkommandanten gewiß sein, daß die von ihnen befohlenen Bewegungen und Anordnungen richtig ausgeführt werden. In derselben Maschine dürfen sich nicht zwei Kräfte entgegen arbeiten.

Unser Wunsch geht dahin, bald einmal bestimmte Reglemente für die Infanterie zu erhalten und Veränderungen, die keine Verbesserungen sind, aufzuhören zu sehen.

#### Verzeichniß der in Kraft bestehenden eidgen.

##### Militärreglemente und Ordonnanzien.

###### 1. Allgemeines.

Fr. Nr.

Dienstreglement für die eidgen. Truppen, vom	
19. Juli 1866 (Bundesversammlung)	1 20
Anhang zum Dienstreglement, I. Theil, In-	
nerer Dienst: Zusammensetzung der Ob-	
liegenheiten der einzelnen Grade für den	
innern Dienst, vom 19. Oktober 1863, zweite	
Auslage, vom 17. April 1865 (Bundes-	
rath)	— 10
Reglement für die eidgen. Kriegsverwaltung,	
I. Theil	— 35
Reglement für die eidgen. Kriegsverwaltung,	
II. Theil, vom 14. August 1845 (Tag-	
sazung), nebst Anhang zum II. Theil, vom	
23. Dez. 1851 (Bundesversammlung)	— 60
Anleitung und Instruktion über das Rech-	
nungswesen und die dießfälligen Verrich-	
tungen der Hauptleute und Quartiermeister	
bei den eidgen. Truppen sammt Tabellen,	
vom 31. März 1847 (Kriegsrath)	2 05
Revidirte Instruktion über die Grundsätze und	
das Verfahren bei Pferdeschätzungen, vom	
28. April 1852 (Militärdepartement)	— —